

Gross, Dietrich Eberhard

Article

Westdeutschlands Chinahandel im Zeichen der weltpolitischen Spannungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Gross, Dietrich Eberhard (1951) : Westdeutschlands Chinahandel im Zeichen der weltpolitischen Spannungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 10, pp. 24-28

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/131394>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Westdeutschlands Chinahandel im Zeichen der weltpolitischen Spannungen

Dr. Dietrich Eberhard Gross, Hamburg

Der Nationale Sicherheitsrat der USA., dem der Präsident, der Außen- und der Verteidigungsminister angehören, hat am 24. 9. 1951 von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Bundesrepublik von den Bestimmungen des KEM-Amendment ausgenommen. Dieses Gesetz, das der Kongreß zusammen mit dem Nachtragshaushalt 1951/52 beschlossen hat, verpflichtete die Regierung, allen Ländern, die „in irgendeiner Form“ mit dem Osten Handel treiben, die Auslandshilfe zu sperren.

Diese Entscheidung lenkt die Aufmerksamkeit auf das Problem des Handels mit China, das vor dem Kriege Deutschlands wichtigster Handelspartner unter den Ostblockstaaten war.

DER EMBARGO-BESCHLUSS DER UNO.

Am 18. 5. 1951 hatte die Vollversammlung der Vereinten Nationen einen Antrag der USA. gebilligt und ihren Mitgliedstaaten für China und Nordkorea eine Liefersperre von „Waffen, Munition, Kriegsgerät, Ausgangsprodukten für Atomwaffen, Treibstoffen, militärischen Transportmitteln und allen Rüstungsgütern, die zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät geeignet sind“, empfohlen. Mit diesem Beschluß, der die Wünsche der USA. zu einem wesentlichen Teil unberücksichtigt ließ, blieb die UNO. auf dem Boden der Tatsachen, den der alte Völkerbund bei seinem Sanktionsbeschluß gegen Italien bei Ausbruch des Krieges mit Abessinien verlassen hatte. Bemerkenswerterweise enthielten sich trotzdem eine ganze Reihe von Ländern ihrer Stimme bei der Beschlußfassung: außer Schweden und der Schweiz, deren Regierungen eine Stellungnahme zu dem Antrag nicht mit der traditionellen Neutralitätspolitik ihrer Länder vereinbar schienen, auch Indien, Pakistan, Burma, Indonesien, Afghanistan und die Staaten der arabischen Liga.

DIE ENTWICKLUNG IN DEN USA.

Schon Ende 1950 hatten die USA. begonnen, China in die Kriegsbestimmungen über den „Handel mit dem Feind“ einzubeziehen. Jeder Waren- und Schiffsverkehr wurde verboten, die chinesischen Guthaben wurden gesperrt und die Kanonenboote Tschiang-Kai-Cheks an der Seeblockade Chinas nun nicht mehr gehindert, sondern im Gegenteil ermutigt, so daß sogar britische Schiffe aufgebracht und ihre Ladungen beschlagnahmt wurden.

Die praktische Handhabung des Handelsverbotes nahm gleich im Anfang bedenkliche Formen an. Der Supreme Commander for the Allied Powers zog eine dem holländischen Dampfer „Rijnkerk“ gegebene Genehmigung zur Zwischenlagerung und Wiederausfuhr von für China bestimmten, nicht kriegswichtigen Waren

unmittelbar nach ihrer Löschung in Kobe (Japan) zurück und verbot sogar ihre Wiederanbordnahme. Bis heute erfolgte keine Freigabe.

DAS KEM-AMENDMENT

Wenn es den Nationalen Sicherheitsrat auch zu Ausnahmen ermächtigte, so war das KEM-Amendment doch ein noch größeres Geschütz, und die Sperrliste, die das Verteidigungsministerium nach Verabschiedung der Anweisung über die Einstellung der Auslandshilfe vorlegte, ist mit nicht viel weniger als zweitausend Positionen noch erheblich umfangreicher als unsere Vorbehaltsliste in ihrer letzten Fassung vom 1. 8. 1951. (Die englische Liste für „kritische“ Güter enthält dagegen nur 250 Positionen.) Wenige Wochen vorher noch hatte der Handelsminister erklärt, die Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Osten bedeute kein vollständiges Embargo.

Man kann es den Amerikanern gewiß nicht verdenken, daß sie ihre Dollars nicht für Zwecke hergeben wollen, die ihrer politischen Konzeption grundsätzlich widersprechen. Aber die Empfangsländer wollten sich ihre Handlungsfreiheit nicht beschränken lassen und lehnten die Verquickung der finanziellen Unterstützung mit politischen Bedingungen ab.

Das KEM-Amendment ist infolge Einspruchs des Präsidenten bisher nicht in Kraft getreten. Trotzdem wurde von der Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen, in einem Umfang Gebrauch gemacht, der die Notwendigkeit des Warenaustausches zwischen dem Westen und dem Osten anschaulich zeigt. Ausgenommen wurden nach Afghanistan, Burma, Indien, Japan, Österreich und der Türkei alle Atlantikpakt-Staaten und die Bundesrepublik.

Die Ausnahmen für Burma, Indien und Österreich sind bloße Gesten. Burma hatte es abgelehnt, seine Kautschuk- und Erdöllieferungen nach China auf Grund des Embargos der UNO. einzustellen. Ebenso erklärte Indien sich nicht an den Beschluß gebunden und behielt seine Lieferungen in dem bisherigen Umfang bei. In der offiziellen Begründung für die Befreiung Indiens von den Vorschriften des KEM-Amendments hieß es, die Regierung (der USA.) habe keine Anhaltspunkte für Verstöße dieses Landes gegen die Empfehlung der UNO. Da in Österreich noch der Kontrollrat der vier Besatzungsmächte besteht, hätten die Sowjets ohnehin durch ihr Veto jederzeit den status quo im Osthandel des Landes erzwingen können.

Inzwischen liegt dem Kongreß ein neues Gesetz, der Battle Act, vor, das die Sperre der Auslandshilfe nur noch bei Ostlieferungen von Rüstungsgütern vorsieht, die amerikanischen Vorschriften also mehr dem Embargo-Beschluß der UNO. annähert.

DIE AUSLEGUNG DURCH DIE VERBUNDENEN DER USA.

Die Auslegung des UNO.-Beschlusses durch die anderen — gleichfalls in Korea kriegführenden — Alliierten war dagegen von vornherein, ihren handelspolitischen Interessen entsprechend, großzügig. Als besonders eindrucksvolles Beispiel für diese Haltung mag die Einstellung Englands dienen. Das neue englisch-sowjetische Getreideabkommen z. B. enthält — wie der frühere Holzvertrag — wieder die „Kautschuk-klausel“, d. h. eine Vereinbarung, die die UdSSR berechtigt, ihre Lieferungen einzustellen, wenn sie nicht für einen Teil der Gegenwerte im Empire Rohgummi kaufen kann. Als der britische Handelsminister, Sir Hartley Shawcross, am 14. 8. 1951 den Abschluß dieses Vertrages ankündigte, rechnete er mit Mißdeutungen und sagte daher: „Ich bitte unsere amerikanischen Freunde, sich bewußt zu sein, daß es kein Zeichen von Treulosigkeit gegenüber der gemeinsamen Sache der Freiheit und Demokratie ist, die wir versprochen haben zu verteidigen, wenn wir Handelsbeziehungen zu den kommunistischen Ländern aufrechterhalten.“ Unter Hinweis auf die unterschiedlichen Ansichten (Englands und der USA.) über den strategischen Wert mancher Waren (er nannte Gummi), sagte er an die Adresse der USA.: „Der Handel mit dem Osten ist nicht eine Angelegenheit, die mit der Festlegung einseitiger Verfügungen oder mit der Einstellung von für uns lebenswichtigen Lieferungen erledigt werden kann.“

Die Opposition stellte sich vorbehaltlos hinter diese Haltung der Regierung. Der frühere Außenminister Eden äußerte für die Konservativen, Großbritannien brauche das Holz aus Rußland dringend für sein Verteidigungsprogramm und russisches Getreide für die Ernährung des englischen Volkes. Der liberale „Manchester Guardian“ schloß seine Betrachtungen dazu mit der Feststellung, daß es „ein schlechter Dienst“ an der atlantischen Gemeinschaft wäre, wollte man Englands Einstellung zum Osthandel als Probefall seiner Loyalität betrachten.

SONDERFALL DEUTSCHLAND

Die Revision des Besatzungsstatuts änderte an dem Weisungsrecht der Alliierten in Außenhandelsfragen nichts. Dadurch ist die Bundesregierung in bezug auf den Osthandel doppelt abhängig, und den Alliierten fehlte bedauerlicherweise das Verständnis für die besonderen Verhältnisse, die die Folge der Teilung Deutschlands sind. Die Änderung der politischen Lage hatte die Hoffnung aufkommen lassen, die Besatzungsmächte würden sich auf eine Überwachung beschränken, ob die von der UNO. aufgestellten Grundsätze beachtet werden. Zudem hatte der amerikanische Hohe Kommissar wiederholt — zuletzt in einer Pressekonferenz am 22. 5. 1951 — zugesichert, die verschärften Maßnahmen verfolgten nur das Ziel, den illegalen Handel zu unterbinden und den legalen Warenverkehr zu kontrollieren, nicht aber, ihn unmöglich zu machen. Die Tatsachen des vergangenen Sommers sprechen aber eine andere Sprache.

Als erstes Land hatte Deutschland — ein Jahr vor der Empfehlung der UNO. — die „Vorbehaltsliste“ eingeführt. Die in dieser Liste aufgeführten Waren bedurften einer Ausfuhrgenehmigung, gleichgültig ob die Lieferung in ein westliches Land oder in einen Ostblockstaat erfolgen sollte. Alle anderen Waren konnten — auch nach den Oststaaten — ohne weiteres ausgeführt werden. Diese Handhabung beweist, daß die Bundesrepublik die Exportkontrolle sehr genau nahm.

Am 30. 5. 51 erging der „Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 9/51“ des Bundeswirtschaftsministeriums, der mit sofortiger Wirkung jede Ausfuhr nach China genehmigungspflichtig machte. Nach Ziffer 3 sollten bisher vorbehaltstfreie Waren noch bis zum 15. 6. 1951 nach der alten Regelung exportiert werden können und erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Vorbehaltswaren bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft bleiben. Seitdem wurden so gut wie keine Exportgenehmigungen mehr erteilt. Aus der vollständigen Genehmigungspflicht wurde praktisch ein totales China-Embargo — trotz der gegenteiligen Versicherungen von Herrn McCloy. Einige Wochen später wurden diese Bestimmungen auf die anderen Ostblockstaaten, einschließlich Nordkorea, ausgedehnt. Nach den Bestimmungen waren also Lieferungen von vorbehaltstfreien Waren nach Nordkorea — theoretisch ohne Genehmigung — noch zu einer Zeit möglich, als das Chinageschäft bereits zum Stillstand gekommen war.

Am 22. 8. 1951 forderte die Bank deutscher Länder die Landeszentralbanken auf, Zahlungsaufträge nach China nicht mehr auszuführen. Eine rechtliche Grundlage für diese Auffassung wurde in diesem Rundschreiben in Aussicht gestellt. Sie steht aber bis zum heutigen Tage aus. Einen Tag später erging der „Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 20/51“ des Bundeswirtschaftsministeriums, der die Meldung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber China verfügte.

DIE TATSÄCHLICHE LAGE

Das Frühjahr war gekennzeichnet von zwei parallel laufenden Erscheinungen. In zunehmendem Maße wurden von Kontrollorganen der amerikanischen Armee in Deutschland Lieferungen nach dem Osten an den Grenzen angehalten. Gleichzeitig setzte eine Pressekampagne gegen den „illegalen“ Handel ein.

Obwohl die Nachprüfungen in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle die Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen ergaben, gelang es nicht, die Waren, deren Ausfuhr genehmigt war, aus Deutschland herauszubringen. In manchen Fällen wurden Beschlagnahmen ohne ersichtlichen Grund und ohne Begründung monatelang aufrechterhalten. Amerikanische Behauptungen über illegale Lieferungen von strategisch wichtigem Material nach China und deutsche Dementis lösten einander ab. Ein Sprecher der britischen Kontrollkommission erklärte am 17. 5. 1951, die britischen Behörden in der Bundesrepublik hätten keinerlei Beweise, daß seit Ausbruch des Korea-

konfliktes strategisch wichtige Güter nach China geliefert worden seien, eine Feststellung von unverdächtiger Seite, die das Bemühen des Kaufmanns bestätigt, alles zu vermeiden, was den Vorwand zu neuen Einschränkungen geben könnte. Das amerikanische Hohe Kommissariat hingegen erklärte sich außerstande, die Durchführung zugegebenermaßen legaler Geschäfte zu garantieren. Die zivile Verwaltung habe keine Möglichkeit, auf Maßnahmen der Armee Einfluß zu nehmen.

In diese Zeit fällt der Entzug der Exportgarantie des Bundes für Ausfuhren nach China, die für „nicht förderungswürdig“ erklärt wurden, obwohl die Chinesen in jedem einzelnen Fall im voraus in harter Währung bezahlten. Bei der faktischen Rechtsunsicherheit, in der das kaufmännische Risiko durch willkürliche Maßnahmen unübersehbar wurde, bedeutete der Fortfall der Bundesgarantie nicht nur eine ungerechtfertigte Diskriminierung, sondern eine — unzweifelhaft beabsichtigte — Erschwerung des Chinageschäfts. Die Maßnahme zeigte aber auch, wie gering die Autorität der Bundesregierung war. Denn sie fällt zeitlich zusammen mit einem Schreiben des Bundeswirtschaftsministers Prof. Erhard an die Spitzenorganisationen der Wirtschaft, in dem es heißt: „Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß der legale Handel mit den Ost- und Südoststaaten innerhalb der von der Bundesregierung erlassenen Vorschriften selbstverständlich auch weiterhin erlaubt ist. Der korrekt vorgehende, gewissenhaft alle Vorschriften beachtende Kaufmann wird bei der Durchführung seiner Ausfuhrgeschäfte auch weiterhin auf den Schutz und die energische Unterstützung meines Ministeriums rechnen können.“ Es wird noch davon zu sprechen sein, daß das Bundeswirtschaftsministerium — nach außen hin ohne Druck von dritter Seite — nur drei Wochen nach dieser Stellungnahme seines Ministers einen Standpunkt einnahm, der nicht mit der Rechtslage übereinstimmte, sich gegen den legalen Export nach China richtete und mit den Gepflogenheiten des internationalen Verkehrs unvereinbar war.

Niemand in Deutschland, der verantwortungsbewußt denkt, wird illegale Lieferungen nach China decken wollen. Aber darum ging es nicht. Die inszenierte Entrüstung war unberechtigt. Die Amerikaner blieben den Nachweis für ihre Behauptungen, deretwegen sogar McCloy in Washington Schwierigkeiten hatte, schuldig. Man sprach von „den illegalen Geschäften“, meinte aber das ganze Chinageschäft schlechthin. Verständlicherweise wehrte der Kaufmann sich gegen diese für ihn untragbare Diskriminierung ebenso wie gegen Verallgemeinerungen dieser Art. Die Abhängigkeit eines besetzten Landes brachte es jedoch mit sich, daß die Warnungen vor „Schwarzen Listen“, namentlich bei der Industrie, nicht ohne Eindruck blieben. Die Industrie wollte sich den Markt erhalten, sie konnte es sich aber nicht leisten, auf ERP-Kredite zu verzichten oder ihre Rohstoffbasis zu gefährden. Die zunehmende allgemeine Rechtsunsicherheit fand ihre Reaktion in — manchmal grotesken — Bemühungen,

befürchteten Schwierigkeiten vorzubeugen. So häuften sich bei der „Zentralen Genehmigungsstelle“ Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Waren, die nicht auf der Vorbehaltsliste standen und daher gar keiner Genehmigung bedurften. Die Behörde ihrerseits, die ohnehin überlastet war, vermutete Unkenntnis der Bestimmungen auf seiten des Antragstellers und antwortete nicht.

WER HANDELT ILLEGAL?

Am 3. 6. 1951 verließ der panamesische Dampfer „Morella“ den Hamburger Hafen ohne die Ladung, die er hier hatte für China übernehmen sollen. Die Waren, deren Verschiffung vorgesehen gewesen war, standen entweder nicht auf der Vorbehaltsliste und konnten daher nach Ziffer 3 des neuen Runderrlasses vom 30. 5. 1951 noch ohne besondere Genehmigung exportiert werden, oder eine Genehmigung lag, soweit es sich um Vorbehaltswaren handelte, vor. Die zuständigen Hamburger und die britischen Hafenbehörden hatten auf Grund dieser eindeutigen Rechtslage die Beladung genehmigt, das Bundeswirtschaftsministerium versuchte jedoch auf Grund amerikanischer Weisungen, die Ausfuhr nach China zu verhindern.

Ein an die Hamburger Behörden gerichtetes Ladeverbot wurde nicht an die hiesige Reederei weitergegeben, weil Bonn auf Rückfrage Hamburgs nach der Rechtsgrundlage keine Antwort zu geben wußte. Stattdessen übermittelte nun die Abteilung Seeschiffahrt, Hamburg, des Bundesverkehrsministeriums der Reederei eine „Empfehlung“, die Ladungsübernahme zu unterlassen. Mit dieser Empfehlung soll die Androhung von Repressalien verbunden gewesen sein. Die Reederei mußte trotzdem ablehnen, weil sie Regreßansprüche der Verlader fürchtete, solange sie nicht den Nachweis für „force majeure“ erbringen konnte. Trotz des Bewußtseins, keine Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen zu haben, setzte die Bundesregierung jetzt den Zollfahndungsdienst ein, der — mit Gewalt — die Verschiffung verhindern sollte. Der englische Kapitän verweigerte den Zollbeamten jedoch das Betreten des Schiffes. Zuletzt verbot die Zentrale Genehmigungsstelle den Exporteuren die Lieferung der Waren nach China. Diesen Eingriff begründete die Behörde mit den Artikeln I und IV des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, d. h. mit Bestimmungen gegen illegale Geschäfte („prohibited transactions“ — Art. I). Diese „Begründung“ hinderte die Behörde aber nicht, in ihrem Schreiben bei jeder der einzeln aufgeführten Waren die Nummer der Genehmigung anzugeben, die für die Ausfuhr dieser Ware nach China erteilt war. Und am Tage nach dem Auslaufen der „Morella“ dementierte die Bundesregierung offiziell, die Beladung verboten zu haben.

Im gleichen Monat wollte die „Montesa“, ein anderes unter der Flagge von Panama fahrendes Schiff, in Hamburg ostzonale Transitware für China übernehmen. Obwohl die Ausfuhrrestriktionen zweifellos nicht für Transitgut gelten, fragte die Hamburger Be-

hörde in Bonn an, ob irgendwelche Einwendungen gegen die Beladung erhoben würden. Sie dachte dabei an den Schaden, der dem durch Kriegsschäden, den Verlust seines natürlichen Hinterlandes und den Wegfall des „Seehafentaris“ der Eisenbahn ohnehin gegenüber den Rheinmündungshäfen stark benachteiligten Hamburger Hafen bereits aus dem „Fall Morella“ entstanden war. Bonn antwortete, die Alliierte Hohe Kommission habe die Beladung genehmigt. Trotz dieser Genehmigung, die um so leichter erteilt werden konnte, als die Verschiffung ostzonaler Waren nach China — über Stettin oder Gdingen — doch nicht zu verhindern gewesen wäre, veranlaßte der amerikanische Konsul in Hamburg seinen panamesischen Kollegen, die Schiffspapiere einzuziehen, um das Auslaufen des Dampfers zu verhindern. Der Konsul von Panama kam diesem „Wunsch“ zwar nach, hatte aber offenbar Bedenken, ob der Senat diese außergewöhnliche konsularische Maßnahme nicht als unfreundlichen Akt empfinden könnte, und wandte sich daher an seine Regierung um Verhaltensmaßregeln. Und er bekam tatsächlich Instruktionen, die sein Vorgehen deckten. Das Schiff sei aus dem panamesischen Register zu löschen, wenn es mit der in Hamburg übernommenen Ladung ausliefe. Nach der „Morella“ verließ nun auch die „Montesa“ den Hamburger Hafen ohne Ladung. Nachträglich veröffentlichte der Konsul von Panama die Verordnung, die die Regierung zur Deckung seines Eingriffs erlassen hatte. Sie verbietet den Schiffen unter panamesischer Flagge das Anlaufen chinesischer Häfen ohne Rücksicht auf die Art der Ladung (Art. 1), außerdem den Transport von Kriegsmaterial nach Hongkong und „den angrenzenden Gewässern“ und den asiatischen Häfen Rußlands (Art. 2), während dagegen der Transport von Kriegsmaterial nach den europäischen Häfen der UdSSR. erlaubt ist, wie der Konsul ergänzend zu der Veröffentlichung ausdrücklich bekanntgab.

Präsident Truman begründete seinen Einspruch gegen das KEM-Amendment damit, daß nicht jeder Handel mit dem Osten unterbrochen werden könne, weil viele Länder von ihren Bezügen von dort abhängig seien. Der Kongreß dürfe auch befreundete Staaten nicht zu bestimmten Maßnahmen zu zwingen versuchen. Diese Äußerungen bezogen sich offensichtlich aber nicht auf Deutschland, denn sonst hätte es nicht passieren können, daß die amerikanische Regierung einige Wochen später, in der zweiten Augushälfte, Anweisung gab, die Guthaben der Bank deutscher Länder in den USA. bis zur Höhe von 1 Mill. Dollar zu beschlagnahmen. Diese für die Verhandlungen über die militärische Partnerschaft der Bundesrepublik nicht gerade alltägliche Morgengabe verfolgte den Zweck, die Bundesregierung und die Zentralbank zu zwingen, die — nur in Deutschland bestehende — totale Sperre des Warenverkehrs durch eine ebenso vollständige Zahlungssperre zu ergänzen. Nachdem den amerikanischen Wünschen entsprochen war, wurden die Guthaben wieder freigegeben. Während dies geschah, lag

der Bundesregierung bereits der Text des alliierten Gesetzes Nr. 63 vor, das ausdrücklich bestimmt, daß die nach Kriegsende neu entstandenen deutschen Auslandsguthaben nicht der Beschlagnahme unterliegen sollen.

DIE BEDEUTUNG DES CHINAHANDELS FÜR DEUTSCHLAND

Welch große Bedeutung England seinem Handel mit China beimißt, ist ausführlich dargelegt worden. Die Bedeutung für Deutschland ergibt sich daher ohne weiteres aus der Tatsache, daß sein Anteil am Volumen des chinesischen Außenhandels vor dem Kriege ständig größer war als der Englands. Im Durchschnitt der Vorkriegsjahre wurde Deutschlands Anteil nur von den USA. und Japan übertroffen. Im Jahre 1950, in dem unser Export zum ersten Mal nach dem Kriege wieder einen nennenswerten Umfang erreichte, steht Deutschland jedoch mit weniger als 2% in jeder Richtung nur unter „ferner liefen“, während die USA. nur knapp hinter der UdSSR. an zweiter Stelle vor England stehen. Damit auch die 1,8% (Anteil am Export Chinas) bzw. die 1,7% (Anteil am Import Chinas) keinen Anlaß zu Mißverständnissen geben: das Volumen des deutsch-chinesischen Handels 1950 erreichte in jeder Richtung weniger als 15 Mill. Dollar, das entspricht einem Anteil am deutschen Export von weniger als 0,5%. Dabei hatten wir eine so ungewöhnliche Chance, unseren früheren Platz unter den Handelspartnern Chinas zurückzugewinnen. Japan hat es verstanden, der Besatzungsmacht klarzumachen, daß seine Wirtschaft auf Gedeih und Verderb mit dem Handel mit China verbunden ist, und sich damit durch Würde und Klugheit die Möglichkeit geschaffen, die Deutschland nicht zu nutzen verstand. Die Chinesen könnten nach dem japanischen Beispiel, wie man es auch machen kann, der Bundesrepublik ihre handelspolitisch unkluge Haltung verargen. Eine solche „Revanche“ wäre denen sicher nicht unwillkommen, die in der Entwicklung der deutschen Ausfuhr schon wieder eine Gefahr sehen wollen.

Der Befreiungsbeschluß vom KEM-Amendment vom 24. 9. 1951 gibt der Bundesregierung die Möglichkeit der Revision der deutschen Handelspolitik gegenüber China, vorausgesetzt daß sich die Ausnahme nicht etwa in der Wiederzulassung des Interzonenhandels erschöpft. Sollte es wirklich zuviel verlangt sein zu wünschen, daß künftig nicht mehr mit zweierlei Maß gemessen wird? Die Bundesrepublik muß die gleichen Möglichkeiten erhalten, die die anderen Atlantikpakt-Staaten für sich in Anspruch nehmen. Auch die Wiederherstellung der vollen deutschen Souveränität in handelspolitischer Beziehung gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit den Atlantikpakt-Staaten. Die Amerikaner sollten sich zu einer solchen Konzession um so leichter durchringen können, als keine fundamentalen Kenntnisse wirtschaftlicher Zusammenhänge notwendig sind, um zu erkennen, daß auf weite Sicht gesehen eine Embargopolitik niemandem nützt. Für den Augenblick schädigt eine solche Haltung zwar nur den eigenen Export, wirkt nachteilig auf den eigenen Arbeits-

markt und begünstigt die Konkurrenz des Auslandes, auf lange Sicht hin zwingt sie aber Länder wie China zum Aus- und Aufbau eigener Industrien und fördert damit die Tendenz, sich von den Bezügen aus den europäischen Industrieländern unabhängig zu machen.

Nach zwei verlorenen Kriegen kann Deutschland unter keinen Umständen auf einen Markt verzichten, dessen Aufnahmefähigkeit einer Bevölkerungszahl entspricht, die doppelt so groß ist wie die der beiden amerikanischen Kontinente.

Summary: West German Trade with China characterized by World Political Tensions. The decision of the UNO of May 18, 1951 to impose an embargo upon shipments of arms and armament material to China and Northern Korea did not take into account a large part of Washington's wishes. The Americans who as early as at the end of 1950 had included the trade with China into the regulations on "trade with the enemy" now tried to extend the embargo by setting up a reservation list covering 2000 items, and the KEM Amendment warned all countries trading with the East that the aid granted them would be stopped. The president, however, objected and the embargo has not been realized so far although a number of commodities were exempted in the meantime. The Battle Act now presented to Congress restricts the blocking of foreign aid to such cases where shipments of armament material to the East are involved. The revision of the Occupation Statute did not modify the right of the Allies to issue directions in foreign trade matters. The hope that foreign trade control would be restricted to cover only a supervision of the observance of the principles set up by the UNO, was not fulfilled. In spring 1951 shipments bound to the East were stopped by the control agencies of the American Army to an ever growing extent. Simultaneously a press campaign against illegal trade was started. However, the Americans were not in a position actually to prove that the trade with China is illegal. Shipments were frequently confiscated, legal deliveries of goods to the East were stopped, the export guarantee for exports to China was discontinued, and a complete blocking of all payments was enforced; by such measures also the legal trade with China was stopped. The decision taken on September 24, 1951, to the effect that the Federal Republic shall no longer be subject to the regulations of the KEM Amendment offers an opportunity to the Federal Government to revise their trade policy as far as China is concerned. As a matter of fact Germany can by no means afford to lose the Chinese market which is of great importance to the German export trade.

Résumé: Les relations commerciales entre Bonn et la Chine sous le signe des désaccords internationaux. La résolution sur l'embargo prise par l'UNO, sous la date du 18-5-51 qui interdit toute livraison d'armes et de matériel stratégique à destination de la Chine et du Coré du Nord en grande partie n'a pas tenu compte des vœux émis par les Etats-Unis. Ayant soumis déjà vers la fin de 1950 le commerce avec la Chine au régime du „commerce avec les pays ennemis" les Etats-Unis essayaient d'étendre l'embargo. Dans ce but ils établirent 1. le KEM-Amendment menaçant de barrer l'aide économique à tous les pays qui poursuivraient des relations commerciales avec l'Est et 2. une liste prohibitive de 2000 positions. Par son veto le président Truman a empêché l'entrée en vigueur de l'embargo, bien que certaines exceptions aient été approuvées entre-temps. Le Battle Act actuellement soumis au Congrès prévoit le blocage uniquement comme sanction contre des livraisons de matériel stratégique à l'Est. La révision du statut d'occupation n'a point modifié le droit des Alliés de donner des instructions relatives au commerce extérieur; on s'est donc vainement bercé de l'espoir que le contrôle du commerce extérieur serait limité à veiller à l'observation exacte des principes établis par l'UNO. Au printemps de 1951 les services de contrôle de l'armée américaine de plus en plus firent arrêter des livraisons destinées à l'Est. Cette action fut accompagnée d'une campagne de presse contre le commerce illégal. Pourtant les Américains ont manqué de prouver ce qu'ils affirmaient, i. e. que le commerce avec la Chine tombait dans le domaine des affaires illicites. Les confiscations répétées de livraisons, les défenses multiples barrant la route vers l'Est à des envois légaux, la perte des garanties pour exportations vers la Chine ainsi que le blocage total des paiements: sous ce faux le commerce légal avec la Chine, lui aussi, a succombé. La résolution datée du 24-9-51 en dispensant la République Fédérale du KEM-Amendment met le Gouvernement en état de reviser sa politique commerciale vis à vis de la Chine. A aucun prix l'Allemagne ne peut renoncer au vaste marché de la Chine.

Resumen: El comercio de la Alemania occidental con China bajo el signo de las tensiones político-mundiales. La decisión que tomó la UNO el 18 de mayo de 1951, de trabar embargo sobre los envíos destinados a China y Corea del Norte, desatendió gran parte de los deseos de los Estados Unidos, que desde fines de 1950 habían puesto el comercio con China bajo los reglamentos sobre el „comercio con el enemigo". Con el KEM-Amendment, que amenazó a todos los países, que comercian con el Oriente, de la suspensión de la ayuda extranjera, y con una lista de reserva de 2000 partidas, los Estados Unidos trataron de extender el embargo. Debido al veto del presidente, el embargo no ha entrado aun en vigor, aunque se ha concedido una serie de excepciones. El Battle-Act que ahora ha sido sometido al congreso, solamente prevé la suspensión de la ayuda extranjera en lo que respecta a los envíos al Este. La revisión del estatuto de ocupación no ha alterado el derecho de mando de los aliados con relación a las cuestiones del comercio exterior. La esperanza de que el control del comercio exterior se limitaría a vigilar que se observen los reglamentos establecidos por la UNO, no ha sido cumplido por los hechos. En la primavera de 1951, agentes de control del ejército norteamericano detenían cada vez más envíos destinados al Este. Paralelamente con esto se ha emprendido una campaña de prensa contra el comercio ilegal. Pero los norteamericanos no han podido comprobar su aseveración de que respecto al comercio chino, se trataba de negocios ilegales. Las repetidas embargos sobre mercaderías, las diferentes prohibiciones de la expedición de envíos legales al Este, la eliminación de la garantía de exportación para exportaciones a China, así como la forzada suspensión completa de pagos, también han paralizado completamente el comercio legal con China. La decisión tomada el 24 de setiembre de 1951 de liberar la República Federal del KEM-Amendment, ofrece a la República Federal la posibilidad de revisar su política comercial ante China. Alemania no puede renunciar de ninguna manera a un mercado que puede absorber sus exportaciones en tan alto grado como China.